





RECHTSPFLEGE

19.1 Kriminalität | **408**

19.2 Rechtsprechung | **412**

METHODEN

Die Daten für das Unterkapitel «Kriminalität» werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) übernommen. Die Erfassung basiert auf dem für die PKS ausgearbeiteten Straftatenkatalog, welcher Straftaten nach Gesetz, Artikeln und kriminologischen Spezifikationen charakterisiert. Für die Tabelle wurden die detaillierten Straftatencharakterisierungen je nach kriminologischer Relevanz zum Teil wesentlich zusammengefasst.

Die Daten im Kapitel «Rechtsprechung» sind vom Bezirksgericht Zürich sowie von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Quartiere Rathaus und Hochschulen im Kreis 1, Kreise 5 bis 8 und 10 bis 12) und der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (Quartiere Lindenhof und City im Kreis 1, Kreise 2, 3, 4 und 9).

GLOSSAR

KRIMINALITÄT

Delikt Die Begriffe Delikt und Straftat können synonym verwendet werden.

Körperverletzung Eine Körperverletzung ist gemäss Art. 122, Art. 123 und Art. 125 StGB eine Schädigung eines Menschen an Körper, Organ oder Gesundheit. Je nach Schwere von Verletzung und Motiv wird weiter nach schwerer, leichter und fahrlässiger Körperverletzung unterschieden.

Kriminalität Der Begriff der Kriminalität orientiert sich im Wesentlichen an der juristischen Definition der Straftat. Während sich die Straftat grundsätzlich am individuellen Verhalten misst, werden mit Kriminalität die Straftaten als Gesamphänomen bezeichnet. Somit umfasst der Begriff Kriminalität nicht nur das von der Justiz als Straftat bewertete Verhalten, sondern sämtliche Rechtsverletzungen von strafrechtlichen Tatbeständen.

Straftat, erfasste Die erfassten Straftaten umfassen die in der Stadt Zürich im entsprechenden Jahr angezeigten Delikte inklusive Versuche nach Strafgesetzbuch (StGB) und Bundesgesetz über Betäubungsmittel (BetmG). Fahrzeugentwendungen/-diebstähle fallen teilweise auch unter das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG). Deshalb werden diese Fälle nicht zum Gesamttotal der Straftaten dazugezählt.

Straftaten Straftaten sind strafbare Handlungen. Das Strafrecht führt drei Typen von Straftaten auf, die sich in Bezug auf die Schwere der Straftat – und damit auch der Strafe – unterscheiden: Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Die Verbrechen bezeichnen die am stärksten und die Übertretungen die am wenigsten ins Gewicht fallenden Taten.

Tätlichkeit Im Unterschied zur Körperverletzung ist eine Tätlichkeit gemäss Art. 126 StGB ein Übergriff auf einen Menschen, welcher keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat.

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit Unter dieser Kategorie werden Straftaten wie Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB), Geiselnahmen (Art. 186 StGB) sowie Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) zusammengefasst.

RECHTSPRECHUNG

Sistierung Die Staatsanwaltschaft kann ein Verfahren sistieren, wenn die Täterschaft oder ihr Aufenthaltsort unbekannt ist oder andere vorübergehende Verfahrenshindernisse bestehen (z. B. lange Abwesenheit der beschuldigten Person). Fällt der Grund der Sistierung weg, wird das Verfahren weitergeführt.

Bezirksgerichte, Zuständigkeit bei Strafsachen Das Bezirksgericht als Kollegialgericht mit jeweils drei Richter(-innen) war für diejenigen Strafsachen zuständig, für die die Staatsanwaltschaft eine Freiheits- oder Geldstrafe von mehr als sechs Monaten bzw. 180 Tagessätzen beantragt hatte (ab 2011 mehr als 12 Monate).

Ehrverletzungen Unter den Begriff der Ehrverletzungen fallen die Straftatbestände gemäss Art. 173–178 StGB: Üble Nachrede (Art. 173), Verleumdung (Art. 174), Üble Nachrede oder Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder verschollen Erklärten (Art. 175) sowie Beschimpfung (Art. 177).

Einzelrichter in Strafsachen Der Begriff stammt aus dem Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich (GVG ZH). Gemäss § 24 GVG ZH war der Einzelrichter in Strafsachen – vereinfacht ausgedrückt – dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift eine Freiheits- oder Geldstrafe von höchstens sechs Monaten bzw. 180 Tagessätzen beantragte. Das GVG ZH galt bis zum 31. Dezember 2010 und wurde 2011 durch die eidgenössische Prozessordnung abgelöst.

Erledigungsart Darunter wird verstanden, wie ein Strafverfahren erledigt wird. Es sind drei Möglichkeiten gegeben: Urteil, Vereinigung oder anderweitige Erledigung. Wird in einem Strafverfahren nach Durchführung der Hauptverhandlung ein Schuld- oder Freispruch gefällt, so gilt dieser als Urteil.

Wird hingegen ein Strafverfahren in ein anderes Strafverfahren integriert, sei es weil sie sachlich zusammenhängen oder weil man mehrere Verfahren gegen einen Angeklagten in einem einzigen Verfahren zusammenfassen will, so gilt das erste Strafverfahren formal als durch Vereinigung erledigt – materiell lebt das Verfahren im anderen Verfahren fort. Die Vereinigung erfolgt in der Form der Verfügung oder des Beschlusses.

Wird ein Strafverfahren anderweitig erledigt, so bedeutet dies, dass kein Sachentscheid in der Form eines Urteils gefällt wird, sondern das Verfahren aus prozessualen Gründen durch Verfügung oder Beschluss erledigt wird. Stirbt z. B. der Angeklagte während eines Verfahrens oder wird die Anklage (z. B. aufgrund mangelnder Zuständigkeit) nicht zugelassen, so führt dies zu einer anderweitigen Erledigung des Verfahrens.

Gewöhnlicher Strafprozess Die grosse Mehrheit aller Strafverfahren – über 99 Prozent – wurden unter der Herrschaft der Zürcher Strafprozessordnung als gewöhnliche Strafprozesse bezeichnet. Nicht dazu zählten die seltenen Fälle von Ehrverletzungsverfahren.

Übertretungen Übertretungen sind gemäss Art. 103 StGB Straftaten, die nur mit Busse bedroht sind.

19.1 Kriminalität

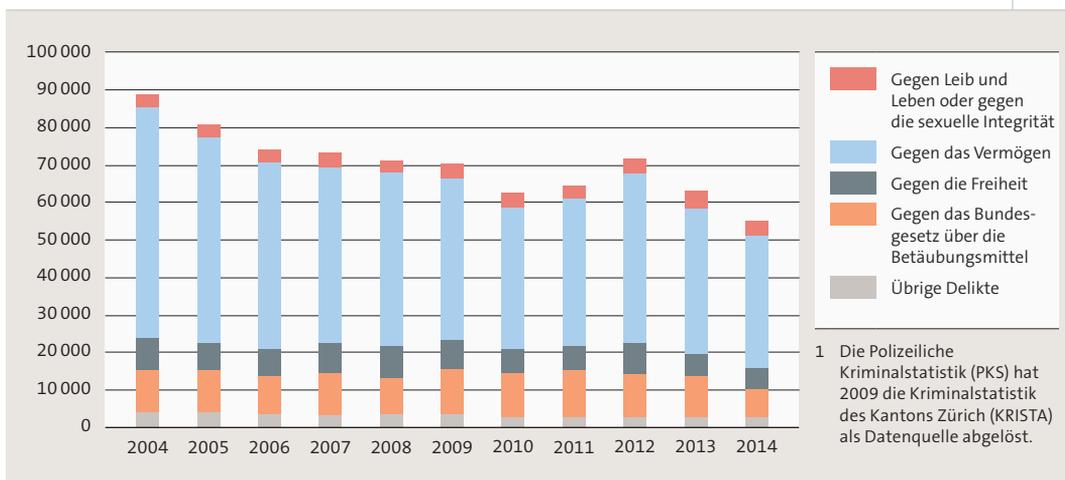
Zürich ist eine sehr sichere Stadt. Die Zahl der erfassten Straftaten ist von 2004 bis 2010 kontinuierlich zurückgegangen. Dies ist teilweise auf eine neue Erhebungsmethode zurückzuführen: 2009 wurde die KRISTA (Kriminalstatistik des Kantons Zürich) durch die PKS (Polizeiliche Kriminalstatistik) abgelöst. Mit der PKS wurde landesweit eine nach einheitlichen Kriterien auswertbare Kriminalstatistik eingeführt. Die Zahl der Straftaten nahm daraufhin in den Jahren 2011 und 2012 leicht zu, sank 2013 jedoch wieder auf das Niveau von 2010. Im Jahr 2014 sank die Zahl der Straftaten nochmals deutlich im Vergleich zum Vorjahr.

Die meisten Straftaten werden in der Innenstadt verübt. Dies erstaunt nicht, befinden sich dort besonders viele Geschäfte, Restaurants und Touristenattraktionen. Ebenfalls vergleichsweise hoch ist die Zahl der Straftaten im Kreis 4, der für sein Nachtleben über die Stadt hinaus bekannt ist.

Strafbare Handlungen ¹

► 2004–2014

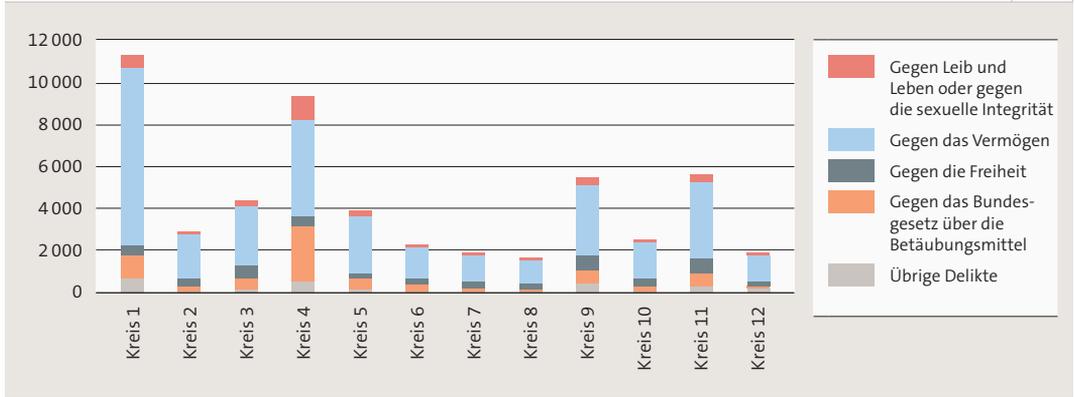
G_19.1.1



Strafbare Handlungen

6_19.1.2

► nach Stadtkreis, 2014



Erfasste Straftaten

► nach Stadtkreis, 2014



T_19.1.1



Straftat ¹	Ganze Stadt		Stadtkreis			
			1	2	3	4
	2004	88 848	20 053	4 736	6 065	12 350
	2013	63 214	14 156	3 284	5 155	10 541
Total	2014	55 022	11 304	2 953	4 331	9 305
Gegen Leib und Leben		2 329	506	122	161	400
Tötungsdelikte		12	1	–	1	2
Körperverletzung		794	157	31	54	179
Tätlichkeiten		1 032	207	49	85	138
Gefährdung des Lebens		45	6	2	7	1
Raufhandel / Angriff		367	122	35	4	70
Übrige		79	13	5	10	10
Gegen das Vermögen		35 795	8 396	2 165	2 857	4 610
Veruntreuung		228	37	13	12	39
Diebstahl (ohne Fahrzeugentwendung)		20 215	6 543	1 077	1 334	2 475
Raub		350	55	29	17	96
Sachbeschädigung		4 425	526	328	333	638
Sachbeschädigung bei Diebstahl		4 257	278	421	487	387
Betrug		981	144	39	76	94
Erpressung		43	2	2	4	6
Hehlerei		104	23	2	8	26
Übrige		5 192	788	254	586	849
Gegen die Freiheit		5 295	497	339	567	532
Drohung		682	65	38	74	92
Nötigung		346	25	13	44	34
Freiheitsberaubung u. Entführung		20	–	1	3	4
Hausfriedensbruch		506	120	16	36	74
Hausfriedensbruch bei Diebstahl		3 735	287	271	410	325
Übrige		6	–	–	–	3
Gegen die sexuelle Integrität		1 203	69	22	36	653
Sexuelle Handlungen mit Kindern		66	3	2	6	12
Sexuelle Nötigung		84	6	4	14	10
Vergewaltigung		55	2	2	4	12
Übrige		998	58	14	12	619
Übrige Titel StGB		3 010	623	110	239	563
Fahrzeugentwendung/-diebstahl²		3 941	441	194	507	706
Gegen das Betäubungsmittelgesetz		7 390	1 213	195	471	2 547

1 Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) hat 2009 die Kriminalstatistik des Kantons Zürich (KRISTA) als Datenquelle abgelöst.

2 Wird nicht zum Total dazugerechnet, da darin Straftaten nach StGB und SVG enthalten sind.

T_19.1.1



5	6	7	8	9	10	11	12	Nicht zu- ordenbar
9860	4110	3105	3279	6645	3809	10266	2660	1910
5025	2493	2269	2715	5257	3354	5874	1910	1181
3844	2283	1900	1644	5495	2446	5679	1883	1955
212	69	51	53	222	71	319	120	23
2	3	1	1	1	–	–	–	–
83	21	24	19	81	22	83	28	12
79	36	25	26	88	34	192	64	9
4	2	–	1	8	4	5	4	1
41	6	–	–	33	7	29	20	–
3	1	1	6	11	4	10	4	1
2655	1504	1318	1148	3328	1665	3623	1132	1394
32	17	3	10	19	2	35	3	6
1400	588	667	586	1623	727	1876	441	878
38	13	10	8	35	14	26	6	3
448	366	128	144	440	343	417	194	120
214	256	297	171	548	303	525	180	190
59	26	24	18	212	26	81	165	17
1	3	1	1	7	1	13	1	1
7	3	3	–	10	2	15	–	5
456	232	185	210	434	247	635	142	174
263	298	323	170	698	398	746	255	209
54	30	23	11	80	41	109	51	14
30	15	14	11	40	24	59	32	5
1	2	1	–	4	2	1	1	–
26	16	17	5	85	32	47	18	14
151	235	267	143	489	299	530	153	175
1	–	1	–	–	–	–	–	1
34	28	24	28	162	21	57	21	48
3	7	4	7	5	2	6	4	5
5	5	5	3	10	2	11	4	5
3	3	–	2	11	3	6	2	5
23	13	15	16	136	14	34	11	33
165	94	88	60	473	86	300	139	70
379	179	126	162	345	200	478	114	110
515	290	96	185	612	205	634	216	211

19.2 Rechtsprechung

Beim Bezirksgericht Zürich sind 2014 insgesamt 1374 Strafsachen eingegangen, 1355 Strafsachen wurden erledigt, davon 869 von Einzelrichtern und 486 vom Bezirksgericht. Es wird zwischen gewöhnlichen Strafprozessen und Übertretungen unterschieden. Als Übertretung werden Delikte bezeichnet, die nur mit Busse bestraft werden.

Bei der Staatsanwaltschaft Zürich sind im Jahr 2013 16 527 Strafsachen eingegangen; 7915 bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl und 8612 bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat. Ende 2013 waren rund 3700 Verfahren hängig.

Strafverfahren Bezirksgericht

► Eingänge und Erledigungen, 2013 und 2014



T_19.2.1

	2013 ¹			2014 ²		
	Eingänge	Erledigungen	Bestand Ende Berichtsjahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand Ende Berichtsjahr
Einzelrichter in Strafsachen	779	768	210	920	869	261
Gewöhnliche Strafprozesse	318	342	80	314	305	89
Übertretungen	346	310	94	489	446	137
Übrige Geschäfte in Strafsachen	115	116	36	117	118	35
Bezirksgerichte Strafsachen	486	471	153	454	486	121

1 2014 wurden einige Angaben rückwirkend korrigiert.

2 Provisorische Angaben.

Strafverfahren Bezirksgericht

► nach Prozessdauer, 2014

T_19.2.2

	Prozessdauer						
	unter 1 Monat	1 bis 2 Monate	2 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 bis 12 Monate	1 bis 2 Jahre	mehr als 2 Jahre
Einzelrichter in Strafsachen							
Gewöhnliche Strafprozesse	20	57	81	113	28	3	3
Übertretungen	141	162	70	58	15	–	–
Bezirksgerichte Strafsachen							
Gewöhnliche Strafprozesse	43	88	116	187	47	4	1

Strafverfahren Bezirksgericht► nach Erledigungsart, 2010¹

T_19.2.3

	Erledigungsart		
	Urteil	Vereinigung ²	anderweitig ³
Einzelrichter in Strafsachen			
Gewöhnliche Strafprozesse	480	5	146
Übertretungen	66	3	31
Bezirksgerichte Strafsachen			
Gewöhnliche Strafprozesse	620	32	46

1 Keine neueren Daten verfügbar.

2 Bei einer Vereinigung wurde das Strafverfahren in ein anderes Verfahren integriert.

3 Das Strafverfahren wurde aus prozessualen Gründen erledigt.

Gewöhnliche Strafprozesse gegen Minderjährige und junge Erwachsene

► 2014



T_19.2.4

	Anzahl
Altersklasse	
7–14	2
15–18	30
19–20	36
21–25	76
Erledigungsart	
Urteil	132
Vereinigung	2
anderweitig	10

Strafverfahren Staatsanwaltschaft Zürich► 2012 und 2013¹

T_19.2.5

	2012		2013	
	Zürich-Sihl	Zürich-Limmat	Zürich-Sihl	Zürich-Limmat
Übertrag	2 086	2 173	2 105	2 269
Eingänge	8 306	8 826	7 915	8 612
Erledigungen	8 440	8 934	8 168	9 060
Anklagen	276	287	246	267
Einstellungen	1 769	1 979	1 742	2 156
Sistierungen	185	171	211	155
Strafbefehle	3 158	3 418	3 140	3 469
Andere Erledigungen	3 052	3 079	2 829	3 013
Hängige Verfahren	1 952	2 065	1 852	1 821

1 Keine neueren Daten verfügbar.